

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-17 li-br

Datum
11.04.2012

Erholungsurlaub für Beamtinnen und Beamte; Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 20.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Urlaubsverordnung) vom 22.11.2001 (GVBl. LSA S. 464, 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), beträgt der Urlaub für Beamtinnen und Beamte grundsätzlich für jedes Urlaubsjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Diese Staffelung entspricht der in § 26 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bislang vereinbarten Regelung.

Das Bundesarbeitsgericht sieht nach dem Urteil vom 20.03.2012 - 9 AZR 529/10 - in der altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer gemäß § 26 TVöD einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung und hat die Regelung für unwirksam erklärt (vgl. Rundschreiben V 10/2012 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes e. V. vom 21.03.2012). Die Entscheidung betrifft unmittelbar nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbänden. Die Urteilsbegründung liegt derzeit noch nicht vor.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat auf Nachfrage am 05.04.2012 mitgeteilt, dass derzeit geprüft wird, in welcher Weise sich das Urteil auf die Urlaubsregelungen der Beamtinnen und Beamten auswirkt. Ergänzend wurde mit Schreiben an die Obersten Landesbehörden vom 10.04.2012 angekündigt, dass sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in Kürze mit dem Thema befassen wird. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Statusgruppen soll eine Entscheidung bis zum 30.09.2012 getroffen werden. Urlaubsanträge, die auf Gewährung von zusätzlichem über § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Urlaubsverordnung hinausgehenden Urlaub gerichtet sind, sollten bis dahin zurückgestellt werden mit dem Hinweis, dass innerhalb der Verfallsfrist des § 9 Urlaubsverordnung (30.09.2012 für Urlaub aus 2011) über die Anträge entschieden wird.

Wir empfehlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and a final flourish.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter